

LUCOBIT AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. GENERELL

1. Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Sie gelten für alle Lieferungen des Verkäufers an den Käufer und gehen den Einkaufsbedingungen des Käufers vor. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind – unbeschadet der Fortgeltung im Übrigen – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers durch einen dazu bevollmächtigten Vertreter wirksam.

2. In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedeuten: "Verkäufer": LUCOBIT AG; "Käufer": jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft, die eine Bestellung erteilt oder mit der ein Vertrag geschlossen wird; "Ware": jede Art von Erzeugnissen oder Teile davon, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert wurde oder geliefert werden soll; "Vertrag": jede Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über Warenlieferung.

3. Jeder Vertrag besteht persönlich zwischen Verkäufer und Käufer und keine Partei darf (soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt) ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei den Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag bestehende Geldforderungen, Schadenersatzansprüche, damit in Zusammenhang stehende Ansprüche und gewährte Sicherheiten, an Dritte Parteien abzutreten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu übertragen.

II. PREISE

1. Vorbehaltlich anderer hier enthaltener Bedingungen und unabhängig vom Tag der Bestellung, wird die Ware mit dem Preis in Rechnung gestellt, der gültig ist an dem Tag der Absendung oder Abholung der Ware oder an dem Tag, an dem die Ware zur Abholung bzw. zur Absendung bereit stand. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der am Lieferort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Steuern und Abgaben.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise, zu denen er die Ware anbietet, jederzeit zu ändern.

3. Sollten sich Steuern oder öffentliche Abgaben in bezug auf die Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung der Ware ändern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Änderungen der Steuern oder öffentlichen Abgaben für Rohstoffe), ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. BESTELLUNG UND LIEFERUNG

1. Bestellungen des Käufers werden für den Verkäufer erst mit schriftlicher Annahme oder mit Lieferung der Ware bindend. Bestellungsänderungen werden für den Verkäufer erst mit seiner ausdrücklichen Bestätigung bindend.

2. Handelsübliche Abweichungen der gelieferten Warenmenge von der bestellten Menge sind zulässig. Der Käufer hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. Die vom Verkäufer ermittelten Warenmengen sind maßgeblich. In angemessenem Rahmen ist der Käufer zur Lieferung von Teilmengen berechtigt.

3. Die Lieferbedingungen werden jeweils zwischen Verkäufer und Käufer gesondert vereinbart. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit eine solche Auslegung nicht in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesonderten Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer steht.

4. Nennt der Verkäufer in seinen Lieferbestätigungen Lieferdaten, so handelt es sich hierbei um unverbindliche Erwartungswerte. Sofern keine Lieferdaten angegeben sind, erfolgt die Lieferung in einem angemessenen Zeitrahmen abhängig von der Verfügbarkeit der Ware. Die Parteien erkennen an, dass trotz der Nennung eines erwarteten Lieferdatums in einer Lieferbestätigung Änderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware den Verkäufer zur Änderung des genannten Liefertermins zwingen können. Der Verkäufer soll den Käufer unverzüglich von einer solchen Verzögerung unterrichten und eine solche Verzögerung soll keine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Verkäufers darstellen. Sollte der neue Liefertermin für den Käufer nicht akzeptabel sein, so ist dieser berechtigt, die Bestellung zu kündigen.

5. Der Käufer hat bei der Entgegennahme und Lagerung der Ware alle hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, einzuhalten und erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen vorzuhalten. Ware, die nach besonderer Spezifikation oder Mustern des Käufers hergestellt worden ist, steht zur Auslieferung bereit, wenn die Fertigstellung erfolgt ist oder, sofern dies im Vertrag entsprechend geregelt ist, spätestens bei Übergabe der Testergebnisse an den Käufer. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sämtliche ab dem Liefertermin entstehenden Lager- und sonstige Kosten geltend zu machen, sofern diese auf einer vom Käufer verschuldeten Lieferverzögerung beruhen.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle rückgabefähigen Paletten, die mit dem PRS Logo versehen oder als „PRS Eigentum“ markiert sind oder in den Lieferdokumenten des Verkäufers als solches bezeichnet wurden, zur Einsammlung durch PRS Management B.V. in sauberem und einwandfreiem Zustand so bereitzuhalten, wie es in den Lieferdokumenten des Verkäufers vorgesehen ist. Erfolgt die Lieferung in Bahnkesselwagen oder in LKW Containern, so hat der Käufer diese dem für den Bahntransport verantwortlichen Unternehmer oder dem entsprechenden Transportunternehmer spätestens innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ankunft – bzw. an Sonn- und Feiertagen ab dem nächsten Werktag – zurückzugeben. Im Falle der verspäteten Rückgabe hat der Käufer dem Verkäufer die üblicherweise dem Verkäufer in Rechnung gestellte Miete zu ersetzen.

7. Sobald dies nach Eingang der Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs möglich ist, überprüft der Käufer die Ware auf Übereinstimmung der Angaben auf Verpackungen und Containern mit den Vertragsdaten und überprüft im übrigen die Ware entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

IV. HÖHERE GEWALT

Der Verkäufer haftet nicht für Nicht- oder Spätlieferung, die (direkt oder indirekt) durch folgende Umstände verursacht wurden: Feuer, Flut, Unfälle, Explosionen, Nuklearunfälle, Erdbeben, Sturm, Epidemien, Betriebsstörungen, Störungen der EDV-Systeme, Sabotage, Streiks und andere Arten von Arbeitskämpfen (unabhängig von der Berechtigung der Forderungen der Arbeitnehmer), ziviler Aufruhr, Ausschreitungen, Invasionen, Kriege (gegenwärtig oder zukünftig, erklärt oder unerklärt), Verfügungen oder Unterlassungen von hoher Hand (de jure oder de facto), Überfüllung der Häfen, höhere Gewalt, Rohstoff- oder Arbeitskräfte-mangel oder mangelnde Anlagenverfügbarkeit und andere Fälle höherer Gewalt (ob den vorgenannten Fällen ähnlich oder nicht), auf die der Verkäufer mit zumutbaren Mitteln keinen Einfluss nehmen kann. Das Vorstehende gilt auch, wenn die Umstände bereits bei Abgabe der Bestellung vorlagen, oder auftraten, wenn die Lieferung des Verkäufers wegen anderer Gründe verzögert oder ausbleiben ist. Reicht die für den Verkäufer verfügbare Liefermenge aus einem der genannten Gründe nicht aus, um seine Lieferpflichten aus den eingegangenen Lieferverträgen zu erfüllen, so ist er berechtigt, zunächst seinen eigenen Bedarf zu decken und danach die verbleibende verfügbare Warenmenge nach billigem Ermessen auf die Käufer aufzuteilen. Wird durch den Fall höherer Gewalt die Lieferung um mehr als dreißig Tage verzögert, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

V. ZAHLUNG

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin ohne Aufrechnung oder Abzug zu zahlen. Sofern nicht abweichendes vereinbart, ist die Rechnung 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Käufer ist berechtigt, Verzugszinsen entsprechend der Richtlinie der Europäischen Union 2000/35/EG (zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr) geltend zu machen.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder sonstige Sicherheitsleistung nach Wahl des Verkäufers zu erbringen.

3. Sofern der Verkäufer Teilzahlungen annimmt, läßt dies seine Rechte hinsichtlich der noch ausstehenden Zahlungen unberührt.

4. Sollte der Käufer Rechnungen nicht zur rechten Zeit und im rechten Umfang begleichen oder sollte ein Insolvenz-, Konkurs- oder sonstiges Verfahren zur Abwicklung des Vermögens des Käufers (oder ein entsprechendes Verfahren in einer anderen Rechtsordnung) vom Käufer oder einem Dritten beantragt werden oder gegen den Käufer laufen, ist der Verkäufer zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten berechtigt, auf dem Transport befindliche Ware zurückzurufen, die Lieferung von Ware auszusetzen, von angenommenen Bestellungen zurückzutreten, oder die Annahme von weiteren Bestellungen auszusetzen.

5. Jede Bestellung des Käufers und jede Lieferung ist abhängig von der Bestätigung der generellen Kreditwürdigkeit des Käufers sowie individuellen Kreditlinien, die der Verkäufer nach seinem ordnungsgemäßen Ermessen für den jeweiligen Käufer setzt. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der Käufer eine Bestellung abgeben, die für sich allein oder zusammen mit den noch ausstehenden Zahlungen anderer Bestellungen die Kreditlinie des Käufers überschreitet, so ist der Verkäufer nach seinem freien Ermessen für die Dauer der Überschreitung der Kreditlinie ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers berechtigt, die betreffende Lieferung oder Teillieferung auszusetzen und/oder von den betreffenden Bestellungen (einschließlich bereits angenommener Bestellungen) zurückzutreten.

6. Der Käufer behält sich das Recht vor, jeden fälligen Betrag, den der Käufer oder eine mit dem Käufer direkt oder indirekt verbundene Gesellschaft dem Verkäufer schuldet, mit solchen Beträgen aufzurechnen, die der Verkäufer dem Käufer schuldet.

VI. EIGENTUMSÜBERGANG

1. Trotz Lieferung geht das Eigentum an der Ware erst auf den Käufer über, wenn er alle Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer erfüllt hat.

2. Für den Zeitraum zwischen der Anlieferung und der Bezahlung besitzt der Käufer die Ware als Verwahrer für den Verkäufer. Für diesen Zeitraum ist der Käufer verpflichtet, die Ware gegen jegliche Risiken bis zur Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Während diese Zeiträume hat der Käufer die Berechtigung, die Ware zu gebrauchen oder zu verkaufen. Diese Berechtigung kann vom Verkäufer durch schriftliche Mitteilung widerrufen werden, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist, und erlischt automatisch, falls ein Insolvenz- oder sonstiges Verfahren zur Abwicklung seines Vermögens (oder ein entsprechendes Verfahren in einer anderen Rechtsordnung) vom Käufer oder einem Dritten beantragt wird oder gegen den Käufer läuft, oder falls der Käufer Stundungsabreden mit seinen Gläubigern trifft. Bei Erlöschen der Berechtigung gilt folgendes: (a) alle noch vom Käufer dem Verkäufer geschuldeten Beträge werden sofort fällig und zahlbar; (b) der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zurückzuholen und weiterzerverkaufen und zu diesem Zweck den Grund und Boden des Käufers zu betreten oder eine dahingehende behördliche oder gerichtliche Verfügung zu beantragen.

3. Für den Fall, dass die Ware mit anderen Produkten zur Herstellung eines anderen Produkts oder Artikels verarbeitet oder vermisch wird, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer, dass nach der Fertigung oder Herstellung des Produktes oder des Artikels das Eigentum daran anteilig auf den Verkäufer übertragen wird, sowie dass diese Regelung auf jedes neue Produkt oder auf jeden neuen Artikel entsprechend anzuwenden ist.

4. Der Käufer tritt hiermit Forderungen aus dem Verkauf von Waren, die der Verkäufer an den Käufer verkauft hat und die noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen sind, schon jetzt in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Rechnungswertes zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, so wird er auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben. Sollte der Eigentumsvorbehalt unwirksam sein oder den Verkäufer aus anderen Gründen nicht ausreichend sichern, z.B. weil der Käufer über seine Forderungen im Wege des Factoring verfügt, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, gemäß obigen Ziffern VI 2-3 vorzugehen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, gewährleistet der Verkäufer, dass die Ware der jeweils geltenden Spezifikation des Verkäufers entspricht. In Produktdatenblättern oder gleichwertigen Dokumenten enthaltene Eigenschaften der Ware stellen keine Produkt-Spezifikation dar, sondern beinhalten typische Werte zum Zweck der Beschreibung der Ware. Wird Ware als nicht typgerecht verkauft, so gewährleistet der Verkäufer, dass die Ware im weiteren Sinne den Beschreibungen des Verkäufers oder den Mustern entspricht. Der Gewährleistungszeitraum beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Jegliche andere Gewährleistung hinsichtlich der Qualität oder der Beschreibung der Ware, ob gesetzlich oder vertraglich, ist ausgeschlossen, es sei denn, ein solcher Ausschluß ist nach dem anwendbaren Recht nicht zulässig.

2. Der Verkäufer haftet nicht für die Eigenschaften der Ware bei der Weiterverarbeitung. Es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart, leistet der Verkäufer keine Gewähr für die Eignung des Produkts für einen bestimmten Einsatzzweck, auch wenn dieser Zweck dem Verkäufer bekannt ist. Eine solche Gewährleistung darf weder aus dem Namen oder der Beschreibung der Ware noch aus der anwendungstechnischen Beratung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen (einschließlich der Mitarbeiter der mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen) abgeleitet werden. Der Käufer ist verantwortlich dafür, daß er im Besitz aller vom Verkäufer zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen über Technik, Sicherheitsbestimmungen und sonstige Informationen in bezug auf die gelieferten Waren ist. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Käufers anhand geeigneter Tests zu überprüfen, dass die Ware für die von ihm vorgesehene Weiterverarbeitung und Nutzung geeignet ist.

3. Beanstandungen und Ansprüche des Käufers, einschließlich aber nicht beschränkt auf Gewährleistungsansprüche, soll der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung schriftlich mitteilen.

4. Sollte die Ware nach den in Ziffer VII. 1 beschriebenen Grundsätzen mangelhaft sein, so ist die Haftung des Verkäufers für Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verkäufers entweder auf die Rückzahlung des Kaufpreises oder auf die Abhilfe durch Ersatzlieferung beschränkt. Mit Bezug auf die vorstehenden Regelungen und mit Ausnahme von derjenigen Haftung, die nach den Regeln des anwendbaren Rechts nicht beschränkt werden kann, ist die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende vertragliche und außervertragliche Gesamthaftung des Verkäufers auf den Rechnungswert der Waren beschränkt, die mit dem geltend gemachten Schaden in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für vorvertragliche Zusicherungen oder direkte oder indirekte Folgeschäden irgendeiner Art wie z.B. entgangenen Gewinn, Ersatzbeschaffungskosten, Produktionsausfall sowie Forderungen der Kunden des Käufers. Die hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

VIII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die auf ihrer Grundlage abzuwickelnden Verträge ist belgisches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den inter-nationalen Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“ 1980) anwendbar. Ungeachtet dessen ist für die Interpretation, die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit bezüglich der in Ziffer VI (Eigentumsübergang) getroffenen Regelung das Recht des Ortes anwendbar, an dem sich die Ware zum maßgeblichen Zeitpunkt befindet.

2. Ist eine Bestimmung des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das zuständige Gericht in Köln. Umsatzsteuernummer DE 812963559, registriert im „Amtsgericht Köln“ von Köln unter der HRB 44797.